

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 31. Dezember 1981

Inhalt:	Seite
Nr. 12 Einberufung zur 4. Tagung der 42. Synode	17
Nr. 13 Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1981	17
Nr. 14 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1982	17
Nr. 15 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates	25
Nr. 16 Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	26
Nr. 17 Kirchengesetz über die Errichtung einer 6. Pfarrstelle (Kurseelsorge- und Klinikpfarrstelle) in der Kirchengemeinde Bad Zwischenahn	26
Nr. 18 Verwaltungsanordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	27
Nr. 19 Bekanntmachung betreffend den Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ...	29
Nr. 20 Kirchenkollekten für 1982	29
Nr. 21 Bekanntmachung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates	36
Nr. 22 Bekanntmachung der Wahl des stellvertretenden Mitgliedes des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	36
Nr. 23 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung und -versorgung vom 2. September 1981	36
Nr. 24 Bekanntmachung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen	42
Berichtigung der Seitenzahlen GVBl. XX. Band, 2. Stück	44
Hinweis auf Kirchenbuchabschriften	44

Nr. 12

Einberufung zur 4. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 24. November 1981,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Herr Pastor Harro Hampel, Eckwarden, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 26. November 1981, abends beendet sein.

Am Sonntag, 22. November 1981, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 10. November 1981 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 10. November 1981 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 20. Oktober 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 13

Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1981

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1981 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf 89 000 000,- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 26. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsvermerke

zum Nachtragshaushalt 1981

223-841-02 Nicht verbrauchte Mittel sind einer neu zu bildenden Baurücklage zuzuführen.

762-672-00 Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.

Nr. 14

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1982

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1982 wird

in Einnahme auf 84 083 000,- DM

in Ausgabe auf 84 083 000,- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 26. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Gesamtplan

EP	Bezeichnung	Einnahmen	%	Ausgaben	%	Mithin Zuschuß	Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	1 999 600	2,38	23 817 800	28,33	21 830 200	
1	Besondere kirchliche Dienste	315 950	0,38	2 367 300	2,82	2 045 350	
2	Kirchliche Sozialarbeit	657 800	0,78	12 632 350	15,02	11 974 550	
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	710 000	0,84	3 131 200	3,72	2 421 200	
4	Öffentlichkeitsarbeit	7 600	0,01	338 950	0,40	331 350	
5	Bildungswesen	16 000	0,02	1 418 600	1,69	1 402 600	
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	462 420	0,55	4 594 850	5,46	4 126 430	
8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	2 782 330	3,31	290 700	0,35		2 491 630
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	77 131 300	91,73	35 491 250	42,21		41 640 050
		84 083 000	100,00	84 083 000	100,00	44 131 680	44 131 680

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1982

Haushalts- stelle	Vermerk	Haushalts- stelle	Vermerk		
015-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	081-741-00			
131-611-00		221-741-00			
131-631-00		234-741-00			
021-611-00		251-741-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.		
021-631-00		523-741-00			
021-641-01	922-731-00				
021-641-02	922-741-00				
022-611-00	922-889-00				
022-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	929-675-00			
023-541-00		112-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 112-541-00 und 112-542-00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.		
023-542-00		112-542-00			
	112-611-00				
027-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	112-621-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
031-496-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	121-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
031-641-00		121-641-00			
038-641-00		131-611-00			
041-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	131-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
041-621-00		132-611-00			
041-631-00		132-631-00			
048-611-00		141-611-00			
048-621-00		141-631-00			
048-631-00		141-664-00			
048-641-00		141-611-00		Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
048-664-00		142-631-00			
051-421-01		Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		152-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051-421-02				152-631-00	
051-421-03	197-611-00				
051-441-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	197-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
051-443-00		211-611-00			
051-461-01		211-621-00			
051-461-02		211-631-01			
051-464-00		211-631-02			
058-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	211-632-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
058-631-00		211-633-00			
062-611-00		211-671-00			
062-631-00		223-841-02			
058-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Nicht verbrauchte Mittel sind der neu zu bilden- den Baurücklage „Soesteheim“ zuzuführen.		
058-791-00		223-951-00			
062-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	253-769-00	Nicht verbrauchte Mittel sind der neu zu bilden- den Baurücklage „Soesteheim“ zuzuführen.		
062-641-02		255-766-00			

Haushaltsstelle	Vermerk	08 082-211-00 083-135-00	Friedhofswesen Kollekte Kriegsgräberfürsorge Gebühren aus der Friedhofsberatung Zwischensumme Abschn. 08 Summe EP 0
381-749-01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.		11 000
384-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		30 000
384-631-00			41 000
412-611-00			1 999 600
412-621-00			
412-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
412-632-00			
412-633-00			
412-671-00			
531-561-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	11	Dienst an der Jugend
531-561-02		112-121-00	Mietzins 12 300
532-671-00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für kirchengeschichtliche Veröffentlichungen zuzuführen.	112-195-00	Erstattung durch kirchl. Stellen 40 000
		112-197-00	Erstattung von Personalkosten 65 000
		112-211-00	Kollekte für Jugendarbeit 23 000
711-611-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Zwischensumme Abschn. 11 140 300
711-611-02			
762-442-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	13	Männer-/Frauenarbeit
762-444-00		132-211-00	Kollekte für Frauenhilfe 8 000
762-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Zwischensumme Abschn. 13 8 000
762-461-02			
762-464-00			
762-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	14	Seelsorge an Kranken und Behinderten
762-542-00		141-121-00	Mietzins 14 800
		141-195-00	Erstattung von Personalkosten 36 000
762-632-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Zwischensumme Abschn. 14 50 800
762-632-02			
762-942-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
762-942-02		156-211-00	Kollekte für Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission 11 500
811-512-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.		Zwischensumme Abschn. 15 11 500
922-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.		
961-888-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	16	Volksmision, Kirchentag
961-988-00	Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgaben für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).	162-211-00	Kollekte für Deutschen Ev. Kirchentag -
			Zwischensumme Abschn. 16 -
	Bei den Gruppierungs-Nr. 421, 441 und 443 (Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen) eingesparte Mittel sind der Freien Rücklage zweckbestimmt als „Rückstellung für Besoldung“ zuzuführen.	19	Andere Seelsorgedienste
		191-211-00	Kollekte für Heimatlose 15 500
		197-121-00	Mietzins 7 700
		197-197-00	Straffälligenseelsorge – Erstattung von Personalkosten – 70 650
		197-211-00	Kollekte Straffälligen-, Straftentlassenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten 11 500
			Zwischensumme Abschn. 19 10 350
			Summe EP 1 315 950

Einnahmen

**Einzelplan 0
Allg. kirchl. Dienste**

01	Gottesdienst	
011-211-00	Kollekten für Bibelmission 20 000	
	Zwischensumme Abschn. 01 20 000	
02	Kirchenmusik	
021-121-00	Mietzins 6 250	
021-172-00	Gesangbuchverlag 3 000	
022-211-00	Kollekte Kantate 11 000	
	Zwischensumme Abschn. 02 20 250	
04	Kirchl. Unterweisung	
041-121-00	Mietzins 6 850	
041-197-00	Unterrichtsgelder 1 250 000	
	Zwischensumme Abschn. 04 1 256 850	
05	Pfarrdienst	
051-121-00	Mietzins 11 500	
051-191-00	Pfarrstelleneinkommen 650 000	
	Zwischensumme Abschn. 05 661 500	

**Einzelplan 1
Besondere kirchl. Dienste**

11	Dienst an der Jugend	
112-121-00	Mietzins 12 300	
112-195-00	Erstattung durch kirchl. Stellen 40 000	
112-197-00	Erstattung von Personalkosten 65 000	
112-211-00	Kollekte für Jugendarbeit 23 000	
	Zwischensumme Abschn. 11 140 300	
13	Männer-/Frauenarbeit	
132-211-00	Kollekte für Frauenhilfe 8 000	
	Zwischensumme Abschn. 13 8 000	
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141-121-00	Mietzins 14 800	
141-195-00	Erstattung von Personalkosten 36 000	
	Zwischensumme Abschn. 14 50 800	
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
156-211-00	Kollekte für Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission 11 500	
	Zwischensumme Abschn. 15 11 500	
16	Volksmision, Kirchentag	
162-211-00	Kollekte für Deutschen Ev. Kirchentag -	
	Zwischensumme Abschn. 16 -	
19	Andere Seelsorgedienste	
191-211-00	Kollekte für Heimatlose 15 500	
197-121-00	Mietzins 7 700	
197-197-00	Straffälligenseelsorge – Erstattung von Personalkosten – 70 650	
197-211-00	Kollekte Straffälligen-, Straftentlassenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten 11 500	
	Zwischensumme Abschn. 19 10 350	
	Summe EP 1 315 950	

**Einzelplan 2
Kirchliche Sozialarbeit**

21	Allg. soziale Arbeit	
211-195-00	Rüstzeiten – Erstattung durch kirchl. Stellen 38 000	
211-197-00	Erstattung von Personalkosten 17 000	
211-199-00	Rüstzeiten – Erstattung durch sonstige Stellen – 1 000	
211-211-00	Kollekte für Bethel 17 000	
212-211-00	Kollekten für das Diakonische Werk ... 62 000	
	Zwischensumme Abschn. 21 135 000	
22	Jugendhilfe	
222-211-00	Kollekte für Kinderheim Lindenhof 10 500	
225-211-00	Kollekte für Kinderbetreuung 7 000	
	Zwischensumme Abschn. 22 17 500	
23	Familienhilfe	
237-211-00	Kollekte für Müttergenesung 20 000	
	Zwischensumme Abschn. 23 20 000	

25	Gesundheitsdienst	
255-211-01	Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	12 300
255-211-02	Kollekte für Gemeinnützige Werkstätten	13 000
255-311-00	Körperbehindertenzentrum Borchersweg	430 000
258-211-00	Kollekten für das Diakonissenhaus Elisabethstift	30 000
	Zwischensumme Abschn. 25	485 300
	Summe EP 2	657 800

**Einzelplan 3
Gesamtkirchl. Aufgaben,
Ökumene, Weltmission**

31	Gemeinkirchliche Aufgaben	
311-211-00	Kollekten Gustav-Adolf-Werk	22 000
312-211-00	Kollekten für das Diakonische Werk	51 000
317-025-00	Ostpfarrerversorgung – Finanzausgleich –	572 400
	Zwischensumme Abschn. 31	645 400
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
349-211-00	Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit	8 500
	Zwischensumme Abschn. 34	8 500
35	Entwicklungshilfe	
353-211-00	Kollekte für Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	10 500
	Zwischensumme Abschn. 35	10 500
38	Weltmission	
381-211-00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	30 000
383-211-00	Kollekte für Weltmission	15 600
	Zwischensumme Abschn. 38	45 600
	Summe EP 3	710 000

**Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit**

41	Öffentlichkeitsarbeit	
412-121-00	Mietzins	7 600
	Summe EP 4	7 600

**Einzelplan 5
Bildungswesen und
Wissenschaft**

52	Erwachsenenbildung	
521-195-00	Heimvolkshochschule Rastede – Erstattung von Personalkosten –	16 000
	Summe EP 5	16 000

**Einzelplan 6
frei**

**Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und
Verwaltung, Rechtsschutz**

76	Amtsstellen	
762-121-00	Mietzins	9 600
762-179-00	Sonstige Einnahmen	1 070
762-191-00	Erstattung von Personalkosten (Kirchengemeinden)	48 800
762-195-00	Erstattung von Personalkosten (sonst. kirchl. Bereich)	205 350
762-196-00	Erstattung von Personalkosten (innere Verrechnung)	128 600
762-197-00	Erstattung von Personalkosten (dritte Stellen)	69 000
	Summe EP 7	462 420

**Einzelplan 8
Verwaltung des allg.
Finanzvermögens**

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811-121-00	Mietzins	272 000
811-124-00	Erbbauzins	75 700
	Zwischensumme Abschn. 81	347 700
83	Geldvermögen	
834-114-00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen	630
839-111-00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	274 000
839-118-00	Zinsen von Kreditinstituten	2 160 000
	Zwischensumme Abschn. 83	2 434 630
	Summe EP 8	2 782 330

**Einzelplan 9
Allg. Finanzwirtschaft**

91	Kirchensteuer	
911-011-00	Landeskirchensteuer	65 000 000
911-014-00	Kirchensteuerausgleich	3 900 000
	Zwischensumme Abschn. 91	68 900 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925-052-00	Leistung aus der Staatskasse	3 700 000
	Zwischensumme Abschn. 92	3 700 000
93	Finanzausgleich	
931-025-00	Ausgleichszahlung EKD	2 268 350
	Zwischensumme Abschn. 93	2 268 350
97	Rücklagen	
979-311-00	Zuführung aus der Freien Rücklage	2 262 950
	Summe EP 9	77 131 300

Ausgaben

**Einzelplan 0
Allg. kirchl. Dienste**

01	Gottesdienst	
011-749-00	Bibelwerk	
	Abführung von Kollekten	20 000
012-631-00	Kindergottesdienst	12 000
015-641-00	Ausbildung von Lektoren	8 000
	Zwischensumme Abschn. 01	40 000
02	Kirchenmusik	
021-422-00	Besoldung	72 000
021-423-00	Vergütungen	49 200
021-432-00	Versorgungskasse	20 500

021-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 000	058-461-00	Beihilfen	3 000
021-442-00	Versorgungsbezüge	52 150	058-611-00	Reisekosten	1 500
021-461-00	Beihilfen	5 000	058-631-00	Geschäftsbedarf	2 500
021-531-00	Mietzins	6 250	058-641-00	Fortbildung – Pfarrer	50 000
021-611-00	Reisekosten	2 400	058-645-00	Fortbildung – Pfarrfrauen	6 500
021-631-00	Geschäftsbedarf	9 600	058-791-00	Kontaktstudium	6 000
021-641-01	Rüstzeiten	10 000		Zwischensumme Abschn. 05	20 855 000
021-641-02	Ausbildung und Fortbildung	6 000			
021-741-00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	36 000	06	Ausbildung für den Pfarrdienst	
021-759-00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000		Besoldung	37 000
022-423-00	Singearbeit – Vergütung	69 750	062-421-00	Vergütung	14 450
022-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800	062-423-00	Versorgungskasse	10 550
022-611-00	Reisekosten	5 800	062-431-00	Zusätzl. Altersversorgung	600
022-631-00	Geschäftsbedarf	3 600	062-433-00	Reisekosten	1 500
023-423-00	Posaunenarbeit – Vergütung	68 950	062-611-00	Geschäftsbedarf	2 500
023-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800	062-631-00	Theol. Akademie Celle	105 000
023-541-00	Dienstfahrzeug	10 000	062-641-01	Theol. Nachwuchs	
023-542-00	Steuern, Versicherungen	1 000	062-641-02	Vikarusbildung	
023-631-00	Geschäftsbedarf	4 800		Studentenbetreuung	24 000
027-425-00	Orgelwesen – Honorare	2 400	062-743-00	Theol. Prüfungsamt	900
027-611-00	Orgelwesen – Reisekosten	1 800	062-749-00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	71 100
027-951-00	Zuschüsse für Orgeln	80 000	062-791-00	Bücherbeihilfen	40 000
	Zwischensumme Abschn. 02	528 800	068-425-00	Theol. Prüfung – Honorare	3 600
			068-611-00	Reisekosten	2 000
				Zwischensumme Abschn. 06	313 200
03	Allg. Gemeindefarbeit		08	Friedhofswesen	
031-423-00	Vergütungen für Praktikanten	80 000	081-741-00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	150 000
031-496-00	Ausbildung von Mitarbeitern	12 000	082-759-00	Abführung Kollekte	
031-641-00	Rüstzeiten	7 500		Kriegsgräberfürsorge	11 000
038-641-00	Lutherstift Falkenburg – Ausbildung	27 000	083-423-00	Vergütungen	20 000
	Zwischensumme Abschn. 03	126 500	083-425-00	Honorare	8 000
			083-631-00	Geschäftsbedarf	6 300
			088-641-00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	3 000
				Zwischensumme Abschn. 08	198 300
04	Kirchl. Unterweisung			Summe EP 0	23 817 800
041-421-00	Schulpfarrer – Besoldung	479 850			
041-423-00	Katecheten – Vergütungen	679 000	11	Einzelplan 1	
041-431-00	Versorgungskasse	147 700		Besondere kirchl. Dienste	
041-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	27 500	112-421-00	Dienst an der Jugend	
041-461-00	Beihilfen	21 000	112-423-00	Jugendarbeit – Besoldung	129 300
041-531-00	Mietzins	6 850	112-424-00	Vergütungen	304 000
041-611-00	Reisekosten	8 400	112-431-00	Löhne	6 500
041-621-00	Fernsprechgebühren	4 800	112-433-00	Versorgungskasse	42 200
041-631-00	Geschäftsbedarf	7 000	112-461-00	Zusätzl. Altersversorgung	12 000
048-421-00	Rel.-Päd. Arbeit – Besoldung	55 500	112-497-00	Beihilfen	4 000
048-422-00	Rel.-Päd. Arbeit – Besoldung	116 600	112-521-00	Essenzzuschuß	1 000
048-423-00	Rel.-Päd. Arbeit – Vergütungen	86 700	112-522-00	Heizung	3 000
048-431-00	Versorgungskasse	21 100	112-522-00	Reinigung	1 200
048-432-00	Versorgungskasse	36 200	112-523-00	Licht und Wasser	3 000
041-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800	112-531-00	Mietzins	19 000
048-461-00	Beihilfen	7 000	112-541-00	Unterhaltung des Dienstfahrzeuges	7 500
048-611-00	Reisekosten	4 000	112-542-00	Steuern, Versicherungen	500
048-621-00	Fernsprechgebühren	4 000	112-611-00	Reisekosten	10 000
048-631-00	Geschäftsbedarf	18 000	112-621-00	Fernsprechgebühren	12 000
048-641-00	Rüstzeiten	18 000	112-631-00	Geschäftsbedarf	10 000
048-664-00	Verteilschriften	4 000	112-633-00	Porto	8 400
	Zwischensumme Abschn. 04	1 746 000	112-739-00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	284 500
				Zwischensumme Abschn. 11	858 100
05	Pfarrdienst		12	Studentenbetreuung	
051-421-01	Pfarrer	11 000 000	121-421-00	Besoldung	50 000
051-421-02	Hilfsprediger	441 000	121-424-00	Löhne	20 300
051-421-03	Pfarr- und Lehrvikare	405 000	121-431-00	Versorgungskasse	15 000
051-421-04	Nachversicherung von Pfarrern	–	121-461-00	Beihilfen	2 000
051-421-05	Ausgleichsabgabe	1 000	121-631-00	Geschäftsbedarf	8 000
051-423-00	Pfarrdiakone	2 270 600	121-641-00	Rüstzeiten und Veranstaltungen	8 000
051-431-00	Versorgungskasse	3 265 000	121-791-00	Ev. Nachwuchs – Bücherbeihilfen –	20 000
051-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	91 000		Zwischensumme Abschn. 12	123 300
051-441-00	Versorgungsbezüge	741 900	13	Männer-/Frauenarbeit	
051-443-00	Hinterbliebenenversorgung	1 490 900	131-423-00	Männerarbeit – Vergütungen –	70 000
051-451-00	Vakanzkosten	10 000	131-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	3 000
051-452-00	Vertretungskosten	15 000	131-461-00	Beihilfen	500
051-461-01	Beihilfen für Pfarrer usw.	500 000	131-611-00	Reisekosten	5 200
051-461-02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	320 000			
051-464-00	Unterstützungen	1 000			
051-491-01	Umzugskosten	150 000			
051-491-02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	3 000			
051-495-00	Bekleidungsgeld	3 000			
051-531-00	Mietzins	11 500			
051-611-00	Reisekosten	3 000			
058-421-00	Theolog. Arbeit – Besoldung	37 000			
058-423-00	Vergütung	14 450			
058-431-00	Versorgungskasse	10 550			
058-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	600			

**Einzelplan 3
Gesamtkirchl. Aufgaben,
Ökumene, Weltmission**

31	Gesamtkirchl. Aufgaben	
311-749-00	Gustav-Adolf-Werk	
	Zuschuß und Kollekten	49 000
312-746-01	Diak. Werk Oldenburg	
	Abführung von Kollekten	51 000
312-746-02	Gesamtkirchl. Diakonie	550 000
317-431-00	Erstattung an Nieders.	
	Versorgungskasse	115 000
317-745-00	Ostpfarrerversorgung	
	- Umlage an EKD -	834 500
318-745-00	Exilpfarrerausgleich	14 150
	Zwischensumme Abschn. 31	1 613 650
34	Ökumenische Werke	
	und Einrichtungen	
343-739-00	Umlage Luth. Weltbund	104 450
346-749-00	Ökumenisches Studienwerk	2 000
349-749-00	Abführung Kollekte für Ökumene und	
	Auslandsarbeit	8 500
	Zwischensumme Abschn. 34	114 950
35	Entwicklungshilfe	
351-745-00	Kirchl. Entwicklungsdienst	860 000
353-749-00	Abführung Kollekte Ökum. Hilfspro-	
	gramm und Martin-Luther-Bund	10 500
	Zwischensumme Abschn. 35	870 500
36	Sonst. ökumenische Diakonie	
364-749-00	Jahresnotprogramm des Luth. Weltbun-	
	des	90 000
	Zwischensumme Abschn. 36	90 000
38	Weltmission	
381-749-01	Missionsgesellschaften	240 000
381-749-02	Abführung Kollekten	
	- Missionsgesellschaften -	30 000
382-749-00	Ev. Missionswerk	149 000
383-631-00	Allg. Dienst für Weltmission - Sachko-	
	sten -	1 500
383-749-00	Abführung Kollekte Weltmission	15 600
384-611-00	Missionskammer - Reisekosten -	3 000
384-631-00	Geschäftsbedarf	3 000
	Zwischensumme Abschn. 38	441 100
	Summe EP 3	3 131 200

**Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit**

41	Presse, Schrittm	
	Gemeindebrief	
412-423-00	Vergütungen	33 500
412-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1 700
412-531-00	Mietzins	8 750
412-611-00	Reisekosten	1 000
412-621-00	Fernsprechgebühren	3 000
412-631-00	Geschäftsbedarf	11 000
412-632-00	Bücher, Zeitschriften	500
412-633-00	Porto	1 000
412-749-00	Oldb. Ev. Zeitung	127 600
417-749-00	Umlagen	131 850
	Zwischensumme Abschn. 41	319 900
42	Film, Fernsehen, Rundfunk	
429-749-00	Rundfunk- und Fernsehreferat	19 050
	Zwischensumme Abschn. 42	19 050
	Summe EP 4	338 950

**Einzelplan 5
Bildungswesen und Wissenschaft**

51	Schulen	
513-759-00	Zinzendorfschule Tossens	20 000
	Zwischensumme Abschn. 51	20 000
52	Ev. Erwachsenenbildung	
521-421-00	HVS Rastede - Besoldung -	37 900
521-422-00	Besoldung - Lehrer -	-
521-431-00	Versorgungskasse	11 000
521-432-00	Versorgungskasse	-
521-749-01	Zuweisung HVS Rastede	284 000
522-421-00	Ev. Akademie - Besoldung -	37 900
522-423-00	Vergütungen	118 700
522-431-00	Versorgungskasse	11 000
522-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	4 800
522-461-00	Beihilfen	4 000
522-739-00	Ev. Akademie - Zuschuß -	54 000
523-741-00	Familienbildungsstätten	450 000
525-739-00	Ev. Erwachsenenbildung	116 650
	Zwischensumme Abschn. 52	1 129 950
53	Bücherei und Archiv	
531-423-00	Bibliothek - Vergütungen -	60 000
531-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 400
531-561-01	Bibliothek - Anschaffungen -	31 500
531-561-02	Zeitschriften	7 500
531-749-00	Ev. Büchereiverband	60 000
532-423-00	Archivpflege - Vergütung -	69 000
532-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800
532-631-00	Geschäftsbedarf	15 000
532-671-00	Kirchengeschichte	
	- Veröffentlichungen -	7 500
	Zwischensumme Abschn. 53	255 700
57	Gesellschaftswissenschaft	
577-749-00	Ev. Studiengemeinschaft	12 950
	Zwischensumme Abschn. 57	12 950
	Summe EP 5	1 418 600

**Einzelplan 6
frei**

**Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und
Verwaltung, Rechtsschutz**

71	Synodale Gremien	
711-423-00	Synode - Vergütungen -	54 000
711-611-01	Tagungen der Synode	25 000
711-611-02	Ausschüsse der Synode	16 500
711-631-00	Geschäftsbedarf	12 000
713-611-00	Konföderation	12 000
	Zwischensumme Abschn. 71	119 500
74	Beratende Gremien	
742-611-00	Kammern und Arbeitskreise	2 500
	Zwischensumme Abschn. 74	2 500
76	Amtsstellen	
762-422-00	Oberkirchenrat - Besoldung -	968 600
762-423-00	Vergütungen	2 175 000
762-424-00	Raumpflegerinnen	78 000
762-425-00	Honorare für Sachverständige	9 000
762-432-00	Versorgungskasse	285 000
762-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	85 000
762-442-00	Versorgungsbezüge	123 950
762-444-00	Hinterbliebenenversorgung	154 300

762-453-00	Aushilfskräfte	15 000
762-461-01	Beihilfen – Oberkirchenrat –	50 000
762-461-02	Beihilfen – Versorgungsempfänger –	20 000
762-464-00	Unterstützungen	1 000
762-497-00	Essenszuschüsse	4 000
762-531-00	Mietzins	9 600
762-541-00	Dienstfahrzeuge – Unterhaltung –	15 000
762-542-00	Steuern, Versicherungen	1 500
762-551-00	Wartung von Büromaschinen	7 000
762-611-00	Reisekosten	65 000
762-621-00	Fernsprechgebühren	78 000
762-631-00	Geschäftsbedarf	57 000
762-632-01	Gesetzblätter, Zeitungen	2 500
762-632-02	Arbeitshilfen	10 000
762-633-00	Porto	46 000
762-672-00	Gesetzblatt	34 500
762-675-00	Datenverarbeitung	48 000
762-679-01	Bau- und Landaufsicht – Sachkosten	4 500
762-679-02	Sonstige Ausgaben	28 150
762-681-00	Verfügungsfonds des Bischofs	4 500
762-682-00	Verfügungsfonds des Oberkirchenrates	9 000
762-683-00	Verfügungsfonds für Jubiläen	20 000
762-942-01	Büromaschinen	20 000
762-942-02	Büroeinrichtung	30 000
	Zwischensumme Abschn. 76	4 453 100
77	Rechnungsprüfung	
771-642-00	Rechnungsprüfung	10 000
	Zwischensumme Abschn. 77	10 000
78	Rechtsschutz	
782-734-00	Rechtshof, Schlichtungsausschuß, Schiedsstelle	3 750
	Zwischensumme Abschn. 78	3 750
	Summe EP 7	4 594 850
	Einzelplan 8 Verwaltung des allg. Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811-512-00	Unterhaltung	200 000
811-521-00	Dienstgebäude – Heizung	65 000
811-522-00	Reinigung	5 200
811-523-00	Wasser, Strom	10 000
811-524-00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	3 000
811-529-00	Sonst. Ausgaben	7 500
	Zwischensumme Abschn. 81	290 700
83	Geldvermögen	
835-938-00	Bausparvertrag	–
	Zwischensumme Abschn. 83	–
	Summe EP 8	290 700
	Einzelplan 9 Allg. Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuer	
911-711-00	Kirchensteuerrückzahlungen	45 000
911-714-00	Kirchensteuerausgleich	–
	Zwischensumme Abschn. 91	45 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
921-734-00	Konföderation – Umlage	55 350
921-735-00	EKD – Umlage	1 107 800
921-739-00	Sonst. Umlagen und Beiträge	20 000
921-745-00	Kirchl. Hilfsplan	729 300
922-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1 135 000
922-731-00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	28 000 000
922-741-00	Zweckgebundene Zuweisungen an Kirchengemeinden	100 000
922-889-00	Zinsbeihilfen	200 000
922-951-00	Bauzuschüsse	3 300 000
929-675-00	Datenverarbeitung	145 000
	Zwischensumme Abschn. 92	34 792 450

94	Pauschalabkommen	
941-435-00	Unfallversicherung	108 000
941-677-00	Sonst. landeskirchliche Versicherungen	52 500
	Zwischensumme Abschn. 94	160 500
96	Schulden	
961-888-00	Zinsausgaben	44 800
961-988-00	Tilgungsausgaben an Kreditinstitute ...	148 500
	Zwischensumme Abschn. 96	193 300
97	Rücklagen	
971-911-00	Betriebsmittelrücklage	–
972-911-00	Allg. Ausgleichsrücklage	–
973-911-00	Bürgschaftssicherungsrücklage	–
979-911-00	Sonstige Rücklagen	–
	Zwischensumme Abschn. 97	–
98	Haushaltsverstärkung	
980-860-00	Verstärkungsmittel	300 000
	Zwischensumme Abschn. 98	300 000
	Summe EP 9	35 491 250

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1982

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1982

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
2	theol. Oberkirchenräte	A 16/B 2
1	jur. Oberkirchenrat	A 16/B 2
2	nebenamtl. Mitglieder	709,— DM ¹
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14 ²
1	Pfarrer	A 13/14 ³
1	Kirchenverwaltungsdirektor	A 15
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13
2	Kirchenamtsräte	A 12
1	Kirchenbaurat	A 13
–	Kirchenamtman	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Amtsinspektor	A 9

¹ Dieser Betrag ist allgemeinen Erhöhungen entsprechend anzupassen.
² Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.
³ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Vergütungen
	b) Angestellte des Oberkirchenrates	
1	Angestellter	II a
1	Angestellter	III
4	Angestellte	IV b/IV a
4	Angestellte	IV b
4	Angestellte	Vb ^{1 2}
3	Angestellte	V c/V b
10	Angestellte	V c ³
8	Angestellte	VI b ⁴
2	Angestellte	VII/VI b
11	Angestellte	VII ^{5 6}
5	Angestellte	VIII ⁷
1	Kraftfahrer	VII

¹ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b Bat + persönliche Zulage von monatl. 100,— DM.
² 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT.
³ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs V b BAT.
⁴ 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatl. 80,— DM.
⁵ 1 Angestellte erhält eine persönliche Zulage von monatl. 70,— DM.
⁶ 7 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VI b BAT.
⁷ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT.

**Anlage 2
zum Haushaltsplan 1982**

**Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Oldenburg für das Rechnungsjahr 1982 für die Beamten in
kirchlichen Einrichtungen**

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
1	Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen in Oldenburg	A 15/A 16
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13/A 14 ¹
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13/A 14
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13a/A 14
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Verwaltungsleiter beim Ev. Krankenhaus	A 14
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk in Oldenburg	A 14

¹ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

**zu Anlage 3
zum Haushaltsplan 1982**

**Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1982**

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gr. BAT 1982
	1 Bürokraft	VII/VI b (24/40)
	1 Hausmeister	VIII/VI b
	1 Hauswart	VIII
	12 Haus- u. Wirtschaftskräfte	BMT-G II u. BAT
	5 Praktikanten	Pauschale
Soesteheim	1 Angestellte	V c
CVJM-Landesverband	1 Angestellter	IV b/IV a
Verband Christl. Pfadfinder	1 Angestellter	VII (20/40)
Ev. Ehe- u. Jugendberatungsstelle Oldenburg	1 Angestellter	II a
	1 Angestellter	III/II a
	1 Angestellte	V c
	1 Hilfe	BMT-G II (15/40)
	1 Angestellte	II b ³
	1 Angestellte	VIII/VII (20/40)
Ev. Ehe- u. Jugendberatungsstelle in Wilhelmshaven	2 Angestellte	II a
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a
	1 Angestellte	VI b
Verwaltungs- u. Wirtschaftspersonal am ehemaligen Dietr.-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Verwalter	V b
	1 Mitarbeiterin	VII (20/40)

¹ Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT.
² Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT.
³ StelleninhaberIn wird aus einer Pfarrstelle vergütet.
⁴ Die Bemerkung: „künftig“ entfällt mit Wirkung v. 1. 7. 82

**Anlage 3
zum Haushaltsplan 1982**

**Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1982**

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gr. BAT 1982
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b ¹ (künftig 20/40) ⁴
Singearbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²
Allgemeine Gemeindefarbeit	3 Praktikanten	nach tarifl. Bestimmungen
Religionspädagogik	1 Angestellte	V b/IV b
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1 Angestellte	VIII/VII
	1 Angestellter	IV b/IV a
	1 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellter	V c (künftig 20/40)
	2 Angestellte	VII/VI b 1 Stelle 24/48
	1 Angestellte	VII
	1 Angestellte	IX a
Männerarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellte	V b/IV b/IV a
	1 Angestellte	V c/Vb
	1 Angestellte	VII/VI b (20/40)
Frauenhilfe	1 Angestellte	VII
	1 Angestellte	VI b/V c
	1 Angestellte	Vc (20/40 k. w.)
	1 Angestellte	VII/VI b
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	1 Angestellter	IV b/IV a ²
	2 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellte	VI b (künftig 20/40)
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/III
Jugendheim	1 Angestellter	IV b/IV a
Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellte	V b/IV b
	1 Angestellte	V b
	1 Bürokraft	VI b/V c

Nr. 15

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates, vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Band, Seite 149) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 31. Mai 1955, 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 91 und 103) und 10. Juni 1958 (GVBl. XV. Band, Seite 16) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:
„Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates“.
- Der § 9 erhält folgende Fassung:
(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.
(2) Auf Antrag ist das Mitglied des Oberkirchenrates, das das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Synodalausschusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.
- In § 11 Absatz 2 werden die Worte „ihr Ansuchen“ ersetzt durch die Worte „ihren Antrag“.
- § 12 wird gestrichen.
- § 18 erhält folgende Fassung:
(1) Der Beamte des Oberkirchenrates steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat.
(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausführt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

6. Es werden folgende §§ 18a bis e angefügt:

§ 18a

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
- evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 - die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
 - ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.
- (2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbart ist.

§ 18b

Der Beamte des Oberkirchenrates legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche, Verschwiegenheit zu wahren und so zu leben, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.“

§ 18c

Der Beamte des Oberkirchenrates scheidet kraft Gesetzes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er in staatsgesetzlich geregelter Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt.

§ 18d

Für das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates sind im übrigen die für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 18e

- (1) Die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates erfolgt entsprechend der als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossenen Besoldungsordnung.
- (2) Im übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und ihrer Hinterbliebenen die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Artikel II

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst-, Warte- oder Ruhestand befindlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates Anwendung.
- (3) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Kirchengesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates, in dem Wortlaut, den es durch Artikel I dieses Kirchengesetzes erhalten hat, mit neuem Datum bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlautes und im systematischen Aufbau zu beseitigen und die Paragraphen fortlaufend zu numerieren.

Oldenburg, den 26. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Besoldungsordnung für den Oberkirchenrat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Besoldung
1	Bischof	B 7
2a	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in B 2	B 3
2b	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	B 2
2c	Hauptamtliche Mitglieder	A 16
3	Nebenamtliche Mitglieder	mtl. 709,— DM
4	Kirchenverwaltungsleiter	A 15
5	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14
6	Pfarrer	A 13/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Besoldung
7	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
8	Kirchenverwaltungsrat	A 13
9	Kirchenbaurat	A 13
10	Kirchenamtsrat	A 12
11	Kirchenamtman	A 11
12	Kirchenoberinspektor	A 10
13	Kirchenamtsinspektor	A 9

Zu Ziffer 3:
Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.

Zu Ziffer 5:
Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

Zu Ziffer 6:
Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

Anmerkung:
Die in der Spalte „Besoldung“ bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der unter der lfd. Nr. 3 genannte Betrag ist allgemeinen Anhebungen anzupassen.

Nr. 16

Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

§ 1

Auf die Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates entsprechende Anwendung, soweit sie die Dienstverhältnisse der Beamten des Oberkirchenrates regeln.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.
- (3) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst- oder Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten Anwendung.

§ 3

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 26. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 17

Kirchengesetz über die Errichtung einer 6. Pfarrstelle (Kurseelsorge- und Klinikpfarrstelle) in der Kirchengemeinde Bad Zwischenahn

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bad Zwischenahn wird eine 6. Pfarrstelle (Kurseelsorge- und Klinikpfarrstelle) errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 26. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Verwaltungsanordnung
zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (GVBl. XIX. Band S. 40) DSGVO-EKD in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 24. November 1977 (GVBl. XIX. Band S. 41) wird angeordnet:

1. Abschnitt
Ergänzende Datenschutzbestimmungen
(zu §§ 1 und 2 DSGVO-EKD)

§ 1

Soweit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Datenverarbeitung betrieben wird, die frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten zum Schutze der Rechte der Betroffenen die Vorschriften der §§ 23 bis 27 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt Teil I 1977 S. 201) entsprechend.

§ 2

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Sollen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Stellen verarbeitet werden, auf die sich die in der Kirche geltenden Datenschutzbestimmungen nicht erstrecken, so hat die beauftragende Stelle sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle die in der Kirche geltenden Datenschutzbestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des Beauftragten für den Datenschutz unterstellt. Der Auftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen, insbesondere ist zu prüfen, ob die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie in den Ziffern 1 bis 10 der Anlage zu § 5 Absatz 1 aufgeführt sind, geeignet sind, die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Beauftragung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Bereits bestehende Auftragsverhältnisse sind dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Verpflichtung der Mitarbeiter

Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Datenschutz und die hierzu erlassenen Bestimmungen zu belehren und auf ihre Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort (Anlage 2-3).

§ 4

Verwahrung, Zugang zu den Daten

Personenbezogene Daten und Datenträger sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen. Sie dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

2. Abschnitt

Durchführung des Datenschutzes und Auskunft
zu §§ 3 bis 5 und 7 (DSGO-EKD)

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen von § 2 Absatz 1 DSGVO-EKD oder im Auftrage der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann von einzelnen Maßnahmen abgesehen werden, wenn der notwendige Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Personenbezogene kirchliche Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

§ 6

Auskunft an den Betroffenen

Auskünfte nach § 4 DSGVO-EKD an den Betroffenen erteilt die speichernde Stelle.

§ 7

Kirchliche Aufsicht

Unbeschadet der Befugnisse des Beauftragten für den Datenschutz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz dem Oberkirchenrat.

3. Abschnitt

Übersichten und Register

§ 8

Meldung der Daten

(1) Die in § 2 Absatz 1 DSGVO-EKD genannten kirchlichen Behörden, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg melden für die Übersicht nach § 3 Absatz 2 DSGVO-EKD und für das Register nach § 7 Absatz 3 DSGVO-EKD ihre Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, dem Oberkirchenrat, auch wenn die Daten im Auftrag der kirchlichen Stellen durch andere Stellen verarbeitet werden.

(2) In die Übersicht nach Absatz 1 sind auch die Dateien mit personenbezogenen Daten aufzunehmen, die im Oberkirchenrat geführt werden.

(3) Der Oberkirchenrat leitet die für das Register erforderlichen Anmeldungen an den Beauftragten für den Datenschutz weiter.

§ 9

Angaben

Für die Übersicht und das Register nach § 8 Absatz 1 sind für jede Datei mindestens folgende Angaben erforderlich:

1. Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle,
2. Bezeichnung der Datei,
3. betroffener Personenkreis,
4. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
5. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
6. Stellen, an die personenbezogenen Daten übermittelt werden,
7. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten erforderlich ist,
8. Art der Datenverarbeitung sowie Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems,
9. Bezeichnung und Anschrift der mit automatisierter Datenverarbeitung beauftragten Stelle.

Der Oberkirchenrat kann darüber hinaus weitere Angaben verlangen.

§ 10

Anmeldungen

(1) Für die Anmeldungen sind die in der Anlage beigefügten Formblätter verbindlich.

(2) Die Meldung der Dateien ist unverzüglich vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung bestehen.

(3) Veränderungen bei den Angaben zu § 9 sowie Aufhebungen von Dateien sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt an die Stelle der Verwaltungsanordnung vom 9. September 1977 (GVBl. XIX. Band S. 39)

(2) Bisher abgegebene Verpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Verwaltungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. September 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Anlage 1 (zu §§ 1 u. 2)

Erläuterungen zu den datenschutzrechtlichen Begriffen.

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

2. Datei

(a) Eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(b) Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und im nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden (Handkartei), gilt von den Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung nur § 5 Abs. 1.

3. Datenverarbeitung

(a) Datenverarbeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 DSGVO-EKD umfaßt alle Phasen der Datenverarbeitung ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren: die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung und die Löschung der Daten.

(b) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung.

(c) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten. Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Dabei ist die speichernde Stelle jede der in § 2 Abs. 1 DSGVO-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen oder Stellen.

(d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

Anlage 2 (zu § 3)

Merkblatt

über die Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Verpflichtungen, dienstlich erlangte Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sind für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten und die Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daher sind sie insbesondere stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.
3. Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich unter Aushändigung des Merkblattes über ihre Verpflichtung zum Datenschutz belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift (Anlage 3) aufzunehmen, die zu den Personalakten des Mitarbeiters zu nehmen ist.
4. Auskünfte aus den Sammlungen der personenbezogenen Daten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

7. (1) Als wesentliche Grundlagen für den Datenschutz sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

– Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (GVBl. XIX. Band S. 40) – DSGVO – EKD –.

– Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 24. 11. 1977 (GVBl. XIX. Band S. 41).

– Verwaltungsanordnung zur Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 11. 9. 1981 (GVBl. XX Band S. 27).

(2) Künftige Regelungen zum Datenschutzwesen sind in gleicher Weise zu beachten.

Anlage 3 (zu § 3)

.....
Dienststelle

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau geb. am

wohnhaft in

ist als

in der/im beschäftigt.

Er/Sie erklärt folgendes:

Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung der Verpflichtung, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, die in den kirchlichen Datenschutzbestimmungen enthaltenen Regelungen, insbesondere die in dem „Merkblatt über die Datenschutzbestimmungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ enthaltenen Regelungen über den Datenschutz im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ich bestätige außerdem, daß mir obengenanntes Merkblatt ausgehändigt worden ist.

..... den

.....
Unterschrift d. Mitarbeiters

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift und Amts- bzw. Dienstbezeichnung des Dienststellenleiters.

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Nr. 19

Bekanntmachung betreffend den Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Evangelische-lutherische Oberkirchenrat hat gemäß § 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 40) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 24. November 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 41) den

Kirchenamtmannt Joachim Klimaschewski

zum Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 1. September 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 20

Kirchenkollekten für 1982

Aufgrund des Gesetzes vom 27. 3. 1946 betr. Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekte für das Jahr 1982 an:

A.

Neujahr	1. 1.	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
Epiphania	6. 1.	siehe B (1)
1. S. n. Epiphania	10. 1.	siehe B (1)
2. S. n. Epiphania	17. 1.	Geistig und körperlich behinderte Kinder
4. S. n. Epiphania	31. 1.	Bibelmission
Sexagesimä	14. 2.	Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus
Estomihi	21. 2.	Beschützende Werkstätten
Reminiscere	7. 3.	Diakonisches Werk: Straffälligen-, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien der Inhaftierten

Lätare	21. 3.	Elisabethstift: Altenpflegeschule
Karfreitag	9. 4.	Partnerkirche
Ostern	11. 4.	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Quasimodogeniti	18. 4.	Müttergenesung
Jubilate	2. 5.	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	9. 5.	siehe B (2)
Rogate	16. 5.	siehe B (3)
Pfingsten	30. 5.	Weltmission
Pfingstmontag	31. 5.	siehe B (4)
2. S. n. Trinitatis	20. 6.	Diakonisches Werk: Kinderheim Lindenhof, Hude
4. S. n. Trinitatis	4. 7.	Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission
6. S. n. Trinitatis	18. 7.	Diakonisches Werk der EKD
8. S. n. Trinitatis	1. 8.	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
10. S. n. Trinitatis	15. 8.	Missionarisch-diakonischer Dienst im Heiligen Land
11. S. n. Trinitatis	22. 8.	Diakonisches Werk: Opferwoche
13. S. n. Trinitatis	5. 9.	Ev. Bibelwerk in Oldenburg
Erntedank	3. 10.	Diakonisches Werk: Erntedank
18. S. n. Trinitatis	10. 10.	Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
20. S. n. Trinitatis oder Reformationstfest	24. 10.	Gustav-Adolf-Werk
Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres	31. 10.	
Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres	7. 11.	Diakonisches Werk: Kinderbetreuung
Buß- und Betttag	14. 11.	siehe B (5)
1. Advent	17. 11.	Bethel
Christnacht	28. 11.	siehe B (6)
	24. 12.	Brot für die Welt – diese Kollekte ist an das Diakonische Werk abzuführen.
Christfest	25. 12.	Diakonisches Werk und einheimische Diaspora
Altjahresabend	31. 12.	Diakonisches Werk: Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden folgende Kollekten zu halten:

1. Epiphania oder 1. S. n. Epiphania	6. 1.	Norddeutsche Mission
2. Kantate	10. 1.	Norddeutsche Mission
3. Rogate	9. 5.	Kirchenmusik
4. Pfingstmontag	16. 5.	Gustav-Aolf-Werk
5. Vorl. S. d. Kirchenj.	31. 5.	Norddeutsche Mission
6. 1. Advent	14. 11.	Kriegsgräberfürsorge
	28. 11.	Frauenhilfe

Oldenburg, den 30. September 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Hermann Müller
Oberkirchenrat

Bezeichnung u. Anschrift d. speichernden Stelle

ANMELDUNG
für das Datenschutzregister und die Übersicht
gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 3
d. Kirchengesetzes über d. DS v. 10. 11. 1977

Rechtsträgernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	Bezeichnung der Datei	Führung d. Datei (bitte ankreuzen)		Art des maschinellen Verfahrens (EDV, ADREMA, STIELOW usw.)	Führende Stelle (z. B. Rentamt Kirchl. Rechenzentrum)	Herkunft der Daten und Art der Datenübermittlung/Datenerfassung
		manuell	maschin.			
	1	2		3	4	5
1						
2						
3						
4						
5						

Nr.	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist	Rechtsgrundlage (Spezialgesetz, Datenschutz- gesetz, Einwilligung)	gespeicherter Personenkreis
1			
2			
3			
4			
5			

Nr.	zugriffsberechtigter Personenkreis	Verpflichtungs- erklärungen liegen vor		Arten der zu übermittelnden Daten u. Zweck, zu deren Erfüllg. die Übermittlung der Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage f. d. Übermittlung der Daten
		ja	nein			
	9	10		11	12	13
1						
2						
3						
4						
5						

Ort/Datum

Unterschrift

Bezeichnung u. Anschrift d. speichernden Stelle

ANMELDUNG
für das Datenschutzregister und die Übersicht
gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 3
d. Kirchengesetzes über d. DS v. 10. 11. 1977

Rechtsträgernummer

Nr.	Bezeichnung der Datei	Führung d. Datei (bitte ankreuzen)		Art des maschinellen Verfahrens (EDV, ADREMA, STIELOW usw.)	Führende Stelle (z. B. Rentamt Kirchl. Rechenzentrum)	Herkunft der Daten und Art der Datenübermittlung/Datenerfassung
		manuell	maschin.			
	1	2		3	4	5
1						
2						
3						
4						
5						

Nr.	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist	Rechtsgrundlage (Spezialgesetz, Datenschutz- gesetz, Einwilligung)	gespeicherter Personenkreis
1			
2			
3			
4			
5			

Nr.	zugriffsberechtigter Personenkreis	Verpflichtungs- erklärungen liegen vor		Arten der zu übermittelnden Daten u. Zweck, zu deren Erfüllg. die Übermittlung der Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage f. d. Übermittlung der Daten
		ja	nein			
	9	10		11	12	13
1						
2						
3						
4						
5						

Ort/Datum

Unterschrift

Bezeichnung u. Anschrift d. speichernden Stelle

ANMELDUNG
für das Datenschutzregister und die Übersicht
gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 3
d. Kirchengesetzes über d. DS v. 10. 11. 1977

Rechtsträgernummer

Nr.	Bezeichnung der Datei	Führung d. Datei (bitte ankreuzen)		Art des maschinellen Verfahrens (EDV, ADREMA, STIELOW usw.)	Führende Stelle (z. B. Rentamt Kirchl. Rechenzentrum)	Herkunft der Daten und Art der Datenübermittlung/Datenerfassung
		manuell	maschin.			
	1	2		3	4	5
1						
2						
3						
4						
5						

Nr.	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist	Rechtsgrundlage (Spezialgesetz, Datenschutz- gesetz, Einwilligung)	gespeicherter Personenkreis
1			
2			
3			
4			
5			

Nr.	zugriffsberechtigter Personenkreis	Verpflichtungs- erklärungen liegen vor		Arten der zu übermittelnden Daten u. Zweck, zu deren Erfüllg. die Übermittlung der Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage f. d. Übermittlung der Daten
		ja	nein			
	9	10		11	12	13
1						
2						
3						
4						
5						

Ort/Datum

Unterschrift

Art der gespeicherten personenbezogenen Daten (ggf. ergänzen)	gespeicherte Daten bitte ankreuzen					zu übermittelnde Daten bitte ankreuzen				
	1	2	3	4	5	A	B	C	D	E
Melddaten des Kirchenmitgliedes Ordnungsbegriff (Aktenzeichen d. Meldebehörde)										
Geburtsdatum										
Geschlechtsmerkmal										
Familienname										
Vorname										
Geburtsname										
akademische Grade										
Ordens- und Künstlernamen										
Familienname vor Änderung										
Geburtsort										
Familienstand										
Staatsangehörigkeit(en)										
Religionszugehörigkeit										
Sterbetag										
Beruf										
Datum des Einzugs										
statistische Kennziffer der Gemeinde										
Postleitzahl										
Wohnort										
Straße										
Hausnummer										
Adressierungszusätze										
Hauptmieter/Wohnungsgeber										
Nebenwohnung/Hauptwohnung										
Datum des Zuzugs										
Datum des Auszugs										
Datum der Abmeldung (i. d. Fällen d. § 4 Abs. 2E BMG)										
Wezugsort										
statistische Kennziffer der Wegzugsgemeinde										
Datum der Eheschließung										
Datum der Beendigung der Ehe										
Auskunftssperre (Grund-, Umfang- und Ablaufdatum)										
Wahlausschließungsgründe										
Merkmal: dauernd getrennt lebend										
Daten d. Familienangeh. (Eltern, Kinder, Ehegatten) Ordnungsbegriff (Aktenzeichen der Meldebehörde)										
Geburtsdatum										
Geschlechtsmerkmal										
Familienname										
Vorname										
Geburtsname										
Religionszugehörigkeit										
Anschrift										
Sterbedatum										
Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes Taufdatum und Taufort										
Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche										
Konfirmationsdatum und -ort										
Datum der kirchlichen Trauung										
Datum der kirchlichen Bestattung										
Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, -ort										
Kirchliche Wahlausschließungsgründe										
Andere Daten Postfach										
Telefonnummer										
Kirchgeldbetrag										
Hebe-Prozentsatz Kirchengrundsteuer										
Meßbasis für gestaffeltes Kirchgeld										
Fälligkeitsdatum										
Ratenmerkmal (einmalige Zahlung, zweimalige -)										
Sollstellungsdatum										
Rechnungsjahr										
Eigentumsmerkmal (Landwirtschaft, Erbbaurecht)										
Nutzungsart										
Gemarkung										
Flur										
Flurstück										
Größe										
Vermögensart (Kirche, Küsterei, Pfarre usw.)										
Pachtsoll										

Bezeichnung der Datei

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

Stellen, an die Daten
übermittelt werden

A —

B —

C —

D —

E —

Nr. 21

Bekanntmachung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrats

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die von der 42. Synode in ihrer Sitzung am 2. Juni 1981 beschlossenen Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrats bekannt.

Oldenburg, den 9. Dezember 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth.-Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrats

1. Nach Art. 90 Nr. 4 KO liegt die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrats der Synode ob, und nach Art. 101 KO erfolgt sie in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Synodalen.
2. Nach § 51 der Geschäftsordnung für die Synode können Wahlen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, und wenn dieser Punkt den Synodalen mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt worden ist.
3. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident der Synode in angemessener Zeit vor der (Wahl-) Tagung der Synode den – aus Mitgliedern sowie den ersten und zweiten Ersatzmitgliedern bestehenden – sog. erweiterten Synodalausschuß und den Geschäftsausschuß (Wahlvorbereitungsausschuß) gemeinsam ein.
4. Der Wahlvorbereitungsausschuß entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und – bejahendenfalls – in welchem Umfange die durch Wahl zu besetzende, vakante oder vakant werdende Stelle ausgeschrieben werden soll. Der Verzicht auf Ausschreibung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.
Beschließt er Ausschreibung, so erfolgt sie durch den Oberkirchenrat mit einer Frist von einem Monat in dem vom Wahlvorbereitungsausschuß festgelegten Rahmen.
Sieht der Wahlvorbereitungsausschuß von einer Ausschreibung ab, so ist unverzüglich nach Nr. 5 zu verfahren.
5. Der Wahlvorbereitungsausschuß stellt, nachdem er dem Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, eine Wahlvorschlagsliste auf. Er ist dabei – im Falle der Ausschreibung – nicht an die eingegangenen Bewerbungen gebunden, sondern kann Vorschläge anderer berücksichtigen und eigene machen.
6. Die Wahlvorschlagsliste soll nicht mehr als drei Namen enthalten.
7. Die Wahlvorschlagsliste soll allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Synode möglichst mit der Einberufung zur Tagung zugeleitet werden.
8. Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied der Synode kann bis zu einer vom Vorbereitungsausschuß zu bestimmenden Ausschußfrist weitere Vorschläge machen. Über die Ergänzung der Wahlvorschlagsliste entscheidet der Wahlvorbereitungsausschuß.
9. Die Wahl wird durch Stimmzettel vorgenommen (§ 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode – Gesch.O. –).
Wahl durch Zuruf ist ausgeschlossen (§ 52 Abs. 2 Gesch.O.).
Sofern im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, wenn die Synode beschlußfähig ist (Art. 101 KO, § 52 Abs. 4 Gesch.O.).

Nr. 22

Bekanntmachung der Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 1981 folgende neue stellvertretende Mitglieder des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ab 1. Juli 1981 gewählt:

1. Stellvertreter für Bischof D. Dr. Hans Heinrich Harms
bisher: Oberkirchenrat Heinrich Höpken
neu: Oberkirchenrat Prof. Dr. Rolf Schäfer

2. Stellvertreter für Oberkirchenrat Günther Rechenmacher
bisher: Oberkirchenrat Prof. Dr. Rolf Schäfer
neu: Oberkirchenrat Friedrich Ristow nach Dienstantritt.
Oldenburg, den 14. Juli 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 23

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbildung und -versorgung vom 2. Sep- tember 1981

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbildung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz – PfbVG) vom 2. September 1981 bekannt.

Es ist gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 14, Seite 131/1981 veröffentlicht worden und tritt gemäß § 19 Abs. 2 am 1. Januar 1982 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbildung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) Vom 2. September 1981

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht		§§
I. Abschnitt:	Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen	
1. Unterabschnitt:	Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
2. Unterabschnitt:	Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	4 bis 9
3. Unterabschnitt:	Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	10 bis 18
4. Unterabschnitt:	Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung	19 bis 22
5. Unterabschnitt:	Erweiterter Geltungsbereich	23 und 24
II. Abschnitt:	Besondere Vorschriften für die Kirchen	
1. Unterabschnitt:	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	25 bis 30
2. Unterabschnitt:	Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	31 bis 36
3. Unterabschnitt:	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	37 bis 41
4. Unterabschnitt:	Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	42 bis 45
5. Unterabschnitt:	Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	46 bis 49
III. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Unterabschnitt:	Übergangsvorschriften	50 bis 53
2. Unterabschnitt:	Schlußvorschriften	54 bis 57

I. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen
1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Jubiläumszuwendungen sowie Schulbeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,

2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 4

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

2. von der zehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Zu dem Grundgehalt nach Absatz 1 Nr. 1 wird eine ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe gewährt, wie sie allgemein Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 nach den Besoldungsordnungen als ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

§ 5

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) übertragen wird.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

§ 7

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

§ 8

Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 9

Dienstwohnung

Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Das Weitere wird durch die Vorschriften des II. Abschnitts und durch Verwaltungsvorschriften der Kirchen geregelt.

3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

§ 10

Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 11

Ortszuschlag

Für die Bemessung des Ortszuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

§ 12

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz

nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind $133\frac{1}{3}$ vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat eine Waise einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Anstellungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsurlaubversorgung entsprechend.

§ 15

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) verloren hat.

§ 16

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 17

Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 18

Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 19

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend,

das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung zusteht, insoweit abzutreten, als

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit Besoldung oder

2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung Versorgung oder eine andere Leistung zu gewähren ist. Der Schadenersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Pfarrers oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Wird der Schadenersatzanspruch nicht oder nicht in voller Höhe abgetreten, so kann die Gewährung von Besoldung oder Versorgung oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs verweigert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 21

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 22

Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung

als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,

3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,

5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

5. Erweiterter Geltungsbereich

§ 23

Pfarrer im Probedienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistlichen und Hilfsprediger und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistliche und Hilfsprediger erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

§ 24

Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 10 während der Probezeit,

2. nach der Besoldungsgruppe A 11 nach Abschluß der Probezeit,

3. nach der Besoldungsgruppe A 12 drei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 11,

4. nach der Besoldungsgruppe A 13 drei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 12, jedoch nicht vor Vollendung des 42. Lebensjahres

zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

§ 25

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um eine zusätzliche Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14, oder

2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder

3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Hilfspfarrer von drei Jahren gewährt; der Kirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

§ 26

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 27

Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Ansatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 28

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

§ 29

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 30

Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Festgestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis siebten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 12,

2. von der achten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,

3. von der dreizehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder nach Satz 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 31

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröbste sowie der Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 2. Die Kirchenregierung kann bestimmen, daß die Senioren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 oder eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3 erhalten.

(3) Der Direktor des Predigerseminars erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3.

(4) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft die Kirchenregierung.

(5) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um eine zusätzliche Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14, oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um zwei zusätzliche Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14, oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 15.

(6) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 32

Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe allgemein von der Kirchenregierung festgesetzt wird. Bei Verteilung des Dienstes einer vakanten Pfarrstelle auf mehrere Pfarrer ist die Entschädigung angemessen aufzuteilen. Dabei kann der von der Kirchenregierung allgemein festgesetzte Betrag bis zur Hälfte überschritten werden.

(2) Eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben, sobald die Verhinderung drei Monate überschreitet.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig erhalten für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwandes eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe die Kirchenregierung allgemein festsetzt.

§ 33

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfünden) und Pfarrwitwentümern sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dringlichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 100000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 34

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer, denen eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen ist, obliegt der Landeskirche, für Pfarrer, denen eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen ist, dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 35

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

§ 36

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 37

Zulagen

(1) Eine Stellenzulage in Höhe einer Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 erhalten für die Dauer ihres Amtes

1. Pfarrer, die die Verwaltung führen in Kirchengemeinden mit mehr als neuntausend Gemeindegliedern oder mit mindestens drei Pfarrstellen,

2. Kreispfarrer,

3. der Pfarrer für Diakonie,

4. der Pfarrer für Erwachsenenbildung, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.

(2) Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie acht Jahre lang bezogen worden sind.

(3) Mehrere Stellenzulagen können nicht nebeneinander bezogen werden.

§ 38

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten oder durch Krankheit oder sonstigen Umstand an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 39

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Für die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist der Oberkirchenrat zuständig.

(3) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(4) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Verwaltungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 40

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge nach § 37 erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens acht Jahre lang erhalten haben muß.

§ 41

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

§ 42

Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Bezirksvorsitzende und Mitglieder des Landeskirchenvorstandes) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden vom Landeskirchentag geregelt.

§ 43

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insofern von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Bezirkskirchenverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 44

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Landeskirchenrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 45

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Landeskirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 46

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten, der Oberprediger in Stadthagen sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat) erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, von der elften Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 16.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Superintendenten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über ihre Gewährung richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 47

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 48

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 49

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 50

Wahrung des Besitzstandes

(1) Erhält ein Besoldungsempfänger nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes niedrigere Dienstbezüge, als ihm vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zustanden, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm nach bisherigem Recht zuletzt zustanden, gewährt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Besoldungsempfänger, dem vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 zustanden hat, erhält abweichend von § 4 Abs. 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Einem Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes maßgebenden Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits zusätzlich um eine, zwei oder drei weitere Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 oder der Besoldungsgruppe A 15 erhöht hatte, ist eine weitere Dienstalterszulage zu belassen. Neben einer solchen Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 werden andere Zulagen nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als die Zulagen zusammen den Unterschied zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 nicht übersteigen; die Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 wird solange nicht gewährt, als sich die Besoldung nach diesem Kirchengesetz nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 bemißt. Ein Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach Satz 1 verringert, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach diesem Kirchengesetz. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) Den Versorgungsbezügen der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach den vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes maßgebenden Vorschriften zugrunde zu legen.

§ 51

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

§ 14 des Gemeinsamen Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. Dezember 1973 kann übergangsweise in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes weiter angewandt werden.

§ 52

Besondere Rechtsverhältnisse

Die §§ 24 und 30 des Gemeinsamen Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. Dezember 1973 sind in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer endgültigen Regelung durch die Dienstvertragsordnung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe IIa, vom vollendeten 39. Lebensjahr ab nach der Vergütungsgruppe Ib zu bemessen ist. § 50 gilt sinngemäß.

§ 53

Beteiligung der Pfarrerschaft

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

2. Schlußvorschriften

§ 54

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 55

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 56

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erst nach deren Einverständniserklärung in Kraft; bis dahin gilt das Gemeinsame Pfarrbesoldungsgesetz vom 15. De-

zember 1973 einschließlich der dazu von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in § 36 Abs. 1 des Gemeinsamen Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. Dezember 1973 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt wird und folgende Worte angefügt werden:

„ebenso der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat).“

§ 57

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung (Gemeinsames Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) vom 15. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 235), einschließlich der von den Kirchen erlassenen ergänzenden oder ändernden Bestimmungen, mit Ausnahme der Vorschriften des § 43 in der Fassung des Kirchengesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Anwendung des Gemeinsamen Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 39); § 43 Abs. 4 und § 56 Abs. 3 bleiben unberührt,

2. das Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 164); es ist jedoch bis zum Inkrafttreten entsprechender kirchengesetzlicher Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hinsichtlich der Besoldung und Versorgung der Landessuperintendenten und ihrer Hinterbliebenen und der Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung weiter anzuwenden; versorgungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften bleiben gewahrt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 3. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Nr. 24

Bekanntmachung

des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen

Vom 29. Juni/2. Juli 1981

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen vom 29. Juni/2. Juli 1981 mit Anlagen, veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 9/1981, Seite 333, bekannt. Er ersetzt den Pauschalvertrag über kirchenmusikalische Aufführungen vom Februar 1967/August 1978 und gilt rückwirkend vom 1. Januar 1981 bis zunächst 31. Dezember 1982.

Oldenburg, den 9. Dezember 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Vertrag

über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen

– PV/16b Nr. 6(1) –

Zwischen

der Gema, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,
vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze,
nachstehend kurz: GEMA

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen,

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten der Kirchenkanzlei, nachstehend kurz: EKD wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt
- den Kirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
 - den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe durch persönliche Darstellung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Sie schließt **nicht** die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- oder Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Sie erstreckt sich **nicht** auf öffentliche Wiedergabe mittels mechanischer Vorrichtungen wie Ton- oder Bildtonträger u. ä., soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vgl. Ziff. 4 [1]).
- (5) Die Aufführungseinwilligung ist **nicht** auf Dritte übertragbar.

2. Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. Oktober

400 000,- DM (in Worten vierhunderttausend)
für das Kalenderjahr 1981

500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend)
für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegter Höhe (derzeit 6,5 Prozent).

3. Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholten:

- Konzertveranstaltungen** mit Werken der ersten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ersten Musik, die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen sowie
- Musikaufführungen bei Gemeindeveranstaltungen** (wie z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunte Abende“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch stets **ohne Gesellschaftstanz**), die in Ziff. 1 (1) lit. a) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger **Unkostenbeitrag** erhoben werden.

4. Jugendveranstaltungen

- Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend und der Jugendpflege gelten ferner als abgeholten Musikwiedergaben – auch mittels Tonträger – bei folgenden eigenen Veranstaltungen kirchengemeindlicher Jugendgruppen sowie übergemeindlicher kirchlicher Verbände für Jugendarbeit, die einer Landeskirche bzw. deren Untergliederungen zugeordnet oder Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend oder des Posaunenwerks der EKD sind:
 - Geschlossene Arbeitskreise (Sing-, Spiel- und Tanzkreise, Arbeitskurse),
 - regelmäßig stattfindende Gruppen- und Heimabende,
 - Jugendveranstaltungen wie Bildungstagungen, Freizeiten und Ausflüge,
 - damit im Zusammenhang stehende Elternabende, Weihnachtsfeiern und entsprechende Veranstaltungen.
- Vorausgesetzt ist, daß
 - diese Veranstaltungen ausgesprochen jugendpflegerischen Zwecken bzw. der musikalischen Ausbildung der Jugend dienen,
 - regelmäßig nur die Mitglieder und deren Angehörige der unter

Abs. (1) genannten Gruppen und Verbände Zutritt haben, sofern es sich nicht um kirchliche Jugendveranstaltungen im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“ handelt, an denen auch Jugendliche teilnehmen dürfen, die nicht zu der veranstaltenden Kirchengemeinde, Jugendorganisation oder Jugendgruppe gehören,

- Gesellschaftstanz nicht stattfindet oder anschließend stattfindet,
- kein direkter oder indirekter Eintritt erhoben wird (Eintrittsgeld, Programmpreis, erhöhte Verzehrpriese usw.).

5. Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind

(1) Vorzugssätze

Anl. 1

a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungsmusik und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe – Vergütungssätze bei Gesamtverträgen – sind diesem Vertrag beigefügt.

Anl. 2*)

Anl. 3*)

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgeholten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 Prozent.

c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

6. Allgemeine Vertragshilfe

Die Vertragshilfe besteht darin,

(1) daß die EKD der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein abschließendes, nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten nach Ziff. 1b und Ziff. 4 (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellt, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1a, und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird (Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nicht als begünstigte Mitglieder der EKD im Sinne dieses Vertrages),

(2) daß die EKD ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anhält, insbesondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Durchführungsvereinbarungen über das Anmeldeverfahren, die zwischen den einzelnen Gliedkirchen und den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA in Berücksichtigung der örtlich und sachlich unterschiedlichen Gegebenheiten einvernehmlich abgestimmt werden,

(3) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

*) Hier nicht abgedruckt.

7.

Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik

– Anmeldung und Programme
von Konzertveranstaltungen–

(1) Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD oder GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge – einschließlich aller eventuell als Zugaben aufgeführten Werke – beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

(2) Für sonstige Veranstaltungen gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen, soweit nicht im Rahmen von Durchführungsvereinbarungen gemäß Ziff. 6 (2) Besonderheiten vereinbart werden.

8.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Musikaufführungen gemäß Ziff. 3, die nicht rechtzeitig unter Beifügung der vollständigen Musikfolge bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik gemeldet werden, gelten als nicht von der Pauschalvergütungsregelung erfaßt. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar bei dem betreffenden Veranstalter geltend zu machen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der EKD erklärt sich die GEMA bereit, zur Vermeidung von Rechtsstreiten die EKD bzw. die Stelle, die von der EKD als zuständige Stelle mitgeteilt wird, zu benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

geschlossen; er verlängert sich zu den für das Kalenderjahr 1982 vereinbarten Konditionen jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsschließenden werden rechtzeitig Verhandlungen über die Pauschalvergütung nach Ziff. 2 für die Zeit ab 1. Januar 1983 aufnehmen.

11.

Frühere Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt die vorbestehende Pauschalvereinbarung PV/16b Nr. 1 (2) einschließlich ihrer Zusatzvereinbarungen.

Berlin, den 2. Juli 1981

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 29. Juni 1981

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

D. Lohse
Landesbischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei

Hammer

Anlage 1 zum Vertrag PV/16b Nr. 6 (1)

Erfordernisse bei nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

(s. Ziffer 5 des Pauschalvertrages)

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsortes,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
– von Wand zu Wand gemessen –
(bei Stuhldreihveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben –vgl. unten Ziff. 3 –.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen¹⁾

¹⁾ Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 5 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o. ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

Berichtigung

Die Seitenzahlen des GVBl. XX. Band, 2. Stück, sind nicht fortlaufend durchnummeriert worden, sondern beginnen wieder mit Seite 1 bis 12. Es wird gebeten, an Stelle der falschen zu streichenden Seitenzahlen 1 bis 12 handschriftlich die richtigen fortlaufenden Seitenzahlen 5 bis 16 einzusetzen.

Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchschriften dem Oberkirchenrat bis zum 15. März 1982 zuzuleiten.